

Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende

**2. Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung für die Benutzung der  
Kindergärten der Stadt Wertingen  
-Kindertagengebührensatzung-**

**§ 1**

(1) § 6 Abs. 4 der Kindertagengebührensatzung vom 15.11.2024 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergartenkinder einen Kindergarten bzw. als Krippenkinder eine Kinderkrippe der Stadt Wertingen besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für das 3. Kind in Höhe von 100 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Sofern Geschwisterkinder gleichzeitig als Kindergartenkind und Krippenkind/Kleinkind unter 3 Jahre eine Kindertageseinrichtung der Stadt Wertingen besuchen, wird die volle Gebühr für das Krippenkind/Kleinkind unter 3 Jahren nach § 7 berechnet. Für das Kindergartenkind wird die Gebühr und Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 bis 4 berechnet.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.09.2025 in Kraft.

Wertingen, 18.12.2025  
Stadt Wertingen

Willy Lehmeier  
1. Bürgermeister

